

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/2257 Nr. 3.34 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über
die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch
und Geflügelfleisch**

— KOM(91) 81 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 10004/91«

A. Problem

Bislang wurde die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen, die in Betrieben der Gemeinschaft und bei der Einfuhr aus Drittländern durchzuführen sind, nur für frisches Fleisch und Geflügelfleisch geregelt. Vorschriften, die in den Jahren 1989 und 1990 erlassen wurden, tragen hinsichtlich der Gewährleistung des Gebührenaufkommens für Kontrollen im Ursprungsland, der Warenbeschau und der gewünschten Erstreckung generell auf tierische Erzeugnisse nicht mehr ausreichend Rechnung.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag dehnt die Grundregeln über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen generell auf tierische Erzeugnisse aus.

Um die Finanzierung der amtstierärztlichen oder behördlichen Kontrollen und die der Warenbeschau zu gewährleisten, soll eine kostendeckende Gebühr erhoben werden, die nicht durch Dritte erstattet wird.

Der Ausschuß drückte seine Erwartung aus, statt des Beschlusses der Gebührensätze durch das Verfahren des Ständigen Ve-

terinärausschusses eine Entscheidung des Rates zu begründen und statt des Verfahrens des Ständigen Veterinärausschusses ohne Contre filet eine Entscheidung durch den Regelungsausschuß mit Contre filet zu installieren.

Der Ausschuß lehnte den vorliegenden Vorschlag daher ab und fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen auf entsprechende Änderungen zu dringen.

Einstimmige Ablehnung im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung aufzufordern, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

- die Richtlinie des Rates 85/73/EWG sowie die Entscheidung des Rates 88/408/EWG bezüglich der Pauschalgebühren für die Untersuchung von Zuchtwild, Fleischerzeugnissen und Geflügelfleisch ergänzt wird und
- der Beschluß der Gebührensätze im Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses abgelehnt wird und statt dessen eine Entscheidung des Rates analog der Entscheidung 88/408/EWG des Rates über die Pauschalgebühren bei frischem Fleisch gefordert wird;
- weiterhin das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ohne Contre filet abgelehnt werden und wie in den anderen Veterinärrichtlinien auch hier der Regelungsausschuß mit Contre filet übernommen werden soll.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)

Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (91) 81 endg.

Brüssel, den 26. November 1991

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Die Richtlinie 85/73/EWG des Rates¹⁾ regelt die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und von Geflügelfleisch, die in Betrieben der Gemeinschaft und bei der Einfuhr aus Drittländern durchzuführen sind. Nach diesen harmonisierten Vorschriften soll für die Untersuchungen und Kontrollen eine Gebühr erhoben werden.

Die Richtlinie 89/662/EWG des Rates²⁾ enthält namentlich die Grundregeln für die Kontrollen, die für den Großteil tierischer Erzeugnisse im Ursprungsland durchzuführen sind. Außerdem hat der

Rat die Richtlinie 90/675/EWG zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen³⁾ erlassen.

Angesichts dieser Entwicklung sollen mit dem vorliegenden Entwurf die Grundregeln der Richtlinie 85/73/EWG ganz generell auf tierische Erzeugnisse ausgedehnt werden.

Um die Finanzierung der amtstierärztlichen oder behördlichen Kontrollen gemäß Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG (Kontrollen im Ursprungsland) zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß eine Gebühr erhoben wird. Das gleiche Prinzip gilt für die Warenbeschau, die in der erwähnten Richtlinie 90/675/EWG vorgesehen ist.

¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985, S. 14.

²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 13.

³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. Dezember 1990, S. 1.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Tierische Erzeugnisse sind in der Liste in Anhang II des Vertrags aufgeführt. Die Vermarktung dieser Erzeugnisse stellt für die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Mit der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/675/EWG⁵⁾, wurden insbesondere die Veterinärkontrollen geregelt, die für einen Großteil tierischer Erzeugnisse in den Versandmitgliedstaaten durchzuführen sind.

Die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen regelt unter anderem die Warenbeschau, der tierische Erzeugnisse aus Drittländern zu unterziehen sind.

Die Richtlinie 85/73/EWG des Rates⁶⁾, geändert durch die Richtlinie 88/409/EWG⁷⁾, enthält harmonisierte Finanzierungsvorschriften für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch bestimmter Tierarten. Sie sieht unter anderem vor, daß für diese Untersuchungen und Kontrollen eine Gebühr zu erheben ist.

Diese Richtlinie ist zu ändern, um den neuen Kontrollvorschriften Rechnung zu tragen.

Dabei empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich der Grundregeln dieser Richtlinie, insbesondere in bezug auf die Gebührenerhebung, auszudehnen. Eine solche Maßnahme rechtfertigt sich aus dem Wunsche, ein reibungsloses Funktionieren der Kon-

trollregelung zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Die Untersuchungsgebühren dürfen nur angerechnet werden, wenn es sich bei der amtlichen Untersuchung um eine Vorbedingung für die Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses handelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/73/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Veterinärkontrollen von tierischen Erzeugnissen“.

2. In Artikel 1 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ferner sind erforderlichenfalls die Definitionen von Artikel 2 der Richtlinie 89/662/EWG *) und der Richtlinie 90/675/EWG **) anwendbar.“

3. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Bei den Kontrollen, die nicht unter Absatz 1 und Artikel 2a fallen, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge,

— daß eine Gebühr erhoben wird, um die Finanzierung der Kontrollen zu gewährleisten, die in Kapitel 1 (Kontrollen im Ursprungsland) der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehen sind und die von den zuständigen Behörden und den amtlichen Tierärzten durchgeführt werden;

— daß eine Gebühr erhoben wird, um die Finanzierung der Warenbeschau zu gewährleisten, die in der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehen ist;

— daß jede direkte oder indirekte Erstattung der Gebühren untersagt wird.“

4. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Abweichend von Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 4a

— die Pauschalsätze der Gebühren gemäß Artikel 1 Abs. 3 sowie

— die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 1 Abs. 3 festgelegt.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

*) ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 13.

**) ABl. Nr. L 373 vom 31. Dezember 1990, S. 1.

¹⁾ ABl. Nr. C ...

²⁾ ABl. Nr. C ...

³⁾ ABl. Nr. C ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 13.

⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. Dezember 1990, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985, S. 14.

⁷⁾ ABl. Nr. L 109 vom 22. Juli 1988, S. 28.

„Artikel 4 a

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates*) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden ‚Ausschuß‘ genannt, unterstützt.
2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

*) ABl. Nr. L 255 vom 19. Oktober 1968, S. 23.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOM(91) 81 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-91-533-DE-C

ISBN 92-77-77905-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 13. März 1992 — Drucksache 12/2257 Nr. 3.34 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten und empfiehlt dem federführenden Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste, die Bundesregierung aufzufordern, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

- die Richtlinie des Rates 85/73/EWG sowie die Entscheidung des Rates 88/408/EWG bezüglich der Pauschalgebühren für die Untersuchung von Zuchtwild, Fleischerzeugnissen und Geflügelfleisch ergänzt wird und
- der Beschluß der Gebührensätze durch das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses abgelehnt wird. Hier ist eine Entscheidung des Rates analog der Entscheidung 88/408/EWG des Rates über die Pauschalgebühren bei frischem Fleisch zu fordern;
- weiterhin das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ohne Contre filet abgelehnt werden soll. Wie in den anderen Veterinärrichtlinien sollte auch hier der Regelausschuß mit Contre filet übernommen werden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 14. Oktober 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht vor, daß die Prinzipien der EG-Gebührenregelung (produktbezogen, kostendeckend, keine direkte oder indirekte Erstattung durch Dritte) auch auf die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Drittländern ausgedehnt werden.

Die Gebührensätze sollen durch ein Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ohne Contre filet beschlossen werden.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der federführende Ausschuß unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Vorschlag der EG-Kommission, durch eine produktbezogene, kostendeckende Gebührenerhebung die Finanzierung einer effektiven Überwachung der am Binnenmarkt teilnehmenden Produktionsbetriebe sicherzustellen. Dies diene nicht nur dem deutschen Verbraucher, sondern gewährleiste auch gegenüber anderen Mitgliedstaaten die Effizienz der Veterinärkontrollrichtlinien.

Die Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waren sich — wie der mitberatende Ausschuß für Gesundheit — jedoch einig, daß die Richtlinie des Rates 85/73/EWG sowie die Entscheidung des Rates 88/408/EWG um Regelungen hinsichtlich der Pauschalgebühren für die Untersuchung von Zuchtwild, Fleischerzeugnissen und Geflügelfleisch zu ergänzen sei.

Ebenso wurde im federführenden Ausschuß der Beschluß der Gebührensätze durch das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses (Kommissionsebene) abgelehnt. Statt dessen solle eine Entscheidung des Rates — analog der Entscheidung 88/408/EWG des Rates über die Pauschalgebühren bei frischem Fleisch — gefordert werden.

Des weiteren wurde das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ohne Contre filet im Interesse einer besseren Berücksichtigung der Interessenwahrnehmung der Mitgliedstaaten abgelehnt. Wie in den anderen Veterinärrichtlinien sollte auch hier das Regelausschuß-Verfahren mit Contre filet übernommen werden.

Der federführende Ausschuß schloß sich der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit damit inhaltlich an und lehnte die Vorlage in der vorliegenden Form einhellig — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — ab.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)

Berichterstatter